

4. / III. 1918.

4
54

Brot- und Mehrationierung

(Verfügung des Schweizerischen Militärdepartements vom 20. Februar 1918)

Das Schweizerische Militärdepartement hat verfügt: Für den Monat März 1918 werden die Brot- und Mehrationen wie folgt festgesetzt:

a) Für die polizeilich angemeldete Bevölkerung wird die normale Ration, unter Vorbehalt der unter lit. d angeführten Bestimmung, auf 225 Gramm Brot pro Tag und 350 Gramm Mehl pro Monat festgesetzt.

b) Die Zusatzration für Schwerarbeiter beträgt 100 Gramm Brot pro Tag; die dieser Kategorie angehörenden Bezugsberechtigten werden zwei Zusatzbrotkarten erhalten.

c) Unter Vorbehalt der unter lit. b und d dieses Artikels vorgesehenen Bestimmungen wird die Zusatzration für Minderbemittelte, die Brot zu herabgesetzten Preisen beziehen, in der Regel auf 50 Gramm Brot pro Tag festgesetzt. Immerhin sollen die Gemeindebrotkartenstellen die Anzahl der jeder Familie abgegebenen Zusatzbrotkarten in den Fällen herabsetzen, wo eine solche Reduktion durch die Umstände gerechtfertigt erscheint.

d) Für alle Kinder unter zwei Jahren wird die Ration auf 150 Gramm Brot pro Tag und 500 Gramm Mehl pro Monat festgesetzt; sie haben somit kein Anrecht auf die Zusatzbrotkarte.